

276.

Errichtung einer Lotterie unter dem Titel einer privilegierten k. k. großen Lotterie-Direction zu Wien.

Patent vom 29. März 1770.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbieten allen, und jeden Unseren treuehormsamsten Unterthanen, und Einwohnern, Was Würden, Standes, oder Weesens diese in Unseren gesammten deutschen Erblanden befindlich sind, Unsere kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben denenselben gnädigst zu vernehmen, daß schon seit einiger Zeit der Antrag geschehen, womit in Unsern k. k. Erblanden nebst dem Lotto di Genova noch eine andere wohleingerichtete große Lotterie, wie es in anderen Königreichen, und Staaten üblich seye, zugleich eingeführet werden möge; Daher Wir uns auch hierzu um so mehr bewegen lassen, als Uns glaubwürdig vorgestellet worden ist, daß viel in Unseren Erblanden befindliche Insassen, und besonders die Fremden hierzu eine Neigung, und Verlangen tragen, und daß sie wirklich, des durch Unsere bisherigen

Patenten ergangenen Verbots ungeachtet, in die holländischen, und andere dergleichen auswärtigen Lotterien unter der Hand häufig spielen, auch sogar hier, und in vielen anderen Hauptstädten, und Orten Collecteurs, und Commissarien heimlich aufgestellt seynd.

Weil Wir nun nach reifer Ueberlegung, und eingeholten Rath, auch über einen in Sachen von Unserer Hofkammer erstatteten gehorsamsten Vortrag unter den verschiedenen Arten von großen Lotterien diejenige ihrer besonderen Deutlichkeit wegen gewählt haben, wovon hierunten der Plan beygesezet ist, und sich vermuthen läßt, daß selbe überhaupt vielen Beyfall finden werde; Als haben Wir auch der Compagnie, welche sich zu Errichtung dieser neuen Lotterie angetragen hat, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die nachfolgende Bedingnisse darüber gnädigst eingestanden, und ausfertigen lassen, welche hiemit zu allseitiger Wissenschaft, und respectivè Beobachtung durch gegenwärtig gedrucktes Patent kund gemacht werden.

Erstens: Haben Wir der Compagnie unter dem Titel einer Privilegirten k. k. großen Lotterie-Direction zu Wien ein Privilegium privativum, auf acht nacheinander folgende Jahre vom 1ten April 1770 anzufangen, bis auf den letzten März des Jahres 1778. dergestalten in Gnaden ertheilet, daß sie Direction während dieser acht Jahre eine große Lotterie, wo die Einlage mit 50 fl. für das Loos auf einmal zu bezahlen ist, in Unseren gesammten deutschen, und hungarischen Erblanden ganz allein zu führen befugt seyn, und indessen in Unseren gedachten Erblan-

den auffer dem so genannten Lotto di Genova, und dem von der Commercialkassa in denen Hauptstädten zu Marktzeiten haltenden Silber- und denenjenigen Glückshäfen, so mit dem Wiener-Porcellaine allhier, und in denen Erblanden zu spielen, erlaubet sind, auch auffer den kleinen Lotterien, welche Wir in denen von dem Lotto di Genova excipirten österreichischen Vorlanden, in dem Großfürstenthum Siebenbürgen, und in dem Temeswarer = Bannat noch besonders anlegen zu lassen gedenken, keine andere Lotterie, oder Glückshäfen, unter was für einen Vorwand es immer seyn möge, geduldet werden solle.

Zweytens: Werden Wir auch keinen Unserer k. k. Unterthanen, und Einwohnern der bemeldeten Länder erlauben, in auswärtige Lotterien zu spielen, oder sich dahin directe, oder indirecte zu interessiren, noch weniger aber gestatten, daß jemand für auswärtige Lotterien in diesen Ländern einiges Geld colligire, oder eine Correspondenz dahin führe, oder Plans, und Loose davon habe, austheile, oder absetze. Wofern jemand wieder diesen, und den vorigen ersten Artickl zu handeln betreten, oder in Erfahrung gebracht würde, soll ein solcher in eine empfindliche Geldstrafe nach dem Maasß seines Standes, auch des hohen, oder niedrigen Spiels durch richterliche Erkänntniß condemniret werden, und von dieser Geldstrafe ein Drittel dem Denuntianten, ein Drittel Unserem Aerario, und ein Drittel der großen Lotterie-Direction zufallen.

Drittens: Soll es der Direction freyen Willkur überlassen seyn, die Collectur dieser mehr besagten

grossen Lotterie nicht allein hier in Wien, sondern auch in allen übrigen Städten, und Orten Unserer gesammten deutschen, und hungarischen Erblande einzuführen, und durch diese acht Jahre so viele Ziehungen, als sie Direction kann und will, vorzunehmen; Zu welchem Ende ihr ferners erlaubet seyn solle, überall Collecteurs, Officianten, und Correspondenten, die ihr nach eigenen Belieben anzunehmen, und zu erwählen frey stehet, aufzustellen, und zu halten.

Viertens: Sollen alle Loose dieser Lotterie unter dem Namen von Dürfeld und Compagnie ausgefertigt werden.

Fünftens: Haben Wir allergnädigst verwilliget, daß alle Buchhalterey-Kassa- und Kanzley Beamte, welche die privilegirte große Lotterie-Direction bey dem Geschäfte anzustellen nöthig finden wird, als k. k. Beamte angesehen werden, und alle Vorzüge, und Freyheiten, wie die Unserigen zu genüssen haben sollen.

Sechstens: Soll in diesem privilegirten Werk, und was dahin einschlägt, kein anderes, als jenes Gericht, wo Unsere eigene Causae fiscales verhandlet werden, einige Ingerenz, oder Judicatur haben, welcher Consensus verbunden ist, alle vorkommende Anstände, und Streitigkeiten, die zwischen der Societaet selbst, oder zwischen derselben, und ihren Officianten, wie auch zwischen denen sich in die Lotterie einlassenden Partheyen, oder denen Uebertretern des obigen ersten, und zweyten Artikuls sich ergeben können, summarissime zu entscheiden, besonders aber wider diejenigen criminaliter zu verfahren, welche die Loose abzuändern,

oder zu verfälschen, und hierdurch einen unrechtmäßigen Gewinnst zu machen, oder zu suchen, sich vermessen würden, indeme solche, und alle ihre Mithelfer nicht anderst, als Diebe, und Falsarii angesehen, und nach Maasß des Betrags, und der obwaltenden Umstände criminaliter bestrafet werden sollen.

Siebentens: Haben Wir der Direction versprochen, diese neue große Lotterie in Unseren höchsten Schutz, und Protection zu nehmen, und sie wider alle Beeinträchtigungen, und unbillige Zumuthungen durch die Landesfürstliche Hofkammer-Procuratores, und Fiscalen zu handhaben, und vertheidigen zu lassen; Gleichwie dann auch denen Lotterie-Hauptbüchern, wann selbige in behöriger guter Ordnung geführet werden, jener rechtliche Glaube beygelegt werden solle, welcher anderen Haupt- und Handbüchern Unserer landesfürstl. Aemter gebühret.

Achtens: Wird die Ziehung einer jeden solchen Lotterie hier zu Wien, an einem öffentlichen Ort durch zween arme Knaben aus dem Waisenhaus, und in Beyseyn zweener Commissarien, welche Wir dazu noch besonders allergnädigst ernennen werden, mit der äussersten accurateesse dergestalt vorgenommen werden, daß alle Kooße, auf welche die Lotterie überhaupt gespielt wird, in ein Glücksrade, und dagegen auch alle Treffer, und Fehler, in das andere Glücksrade, oder in andere bey den Ziehungen solcher Lotterien übliche Gefäße geworfen, darinnen durch öfteres umdrehen wohl untereinander vermengt, und auf der einen Seite die Numer eines Kooßes, zugleich aber auf der anderen

Seite ein Treffer oder Fehler durch die armen Knaben einzeln herausgezogen, eröffnet, ausgerufen, sodann denen beeden Commissarien zugestellet, von ihnen revidirt und ordentlich protocollirt werden müssen.

Neuntens: Haben Wir allergnädigst bewilliget, daß bey einer jeden Lotterie von den ausfallenden Gewinnsten zwölf pro Cento abgezogen werden dürfen, welche theils zur Bestreitung der großen Kosten, und theils zu einer milden Stiftung gewidmet seyn sollen;

Zehentens: Wird die Direction bey Vergrößerung der Lotterie allemal den neuen Plan zu Unserer allerhöchsten Begnehmigung vorlegen; Für dermalen aber, um mit dieser großen Lotterie den Anfang zu machen, haben Wir den am Ende beygesetzten Plan von 6000 Loosen zu 50 fl., wo 2000 Loos gewinnen, und folglich just zween Fehler auf einen Treffer kommen, allergnädigst ratificiret.

Elftens: Hat sie Direction zur Sicherstellung des Publici in Ansehung der Gewinuste nach dem besagten Plan von 300000 fl. eine verhältnißmäßige Caution bey Unserem Universal - Cameral - Zahlamt hier zu Wien wirklich eingelegt, und nach Maaß des künftig bey glücklichem Fortgang dieser Lotterie steigenden Kapitals wird dieselbe die Caution allemal vermehren, auch diejenigen Loose, welche nicht abgesetzt werden können, wann aber doch die Ziehung vorgenommen wird, auf eigene Gefahr spielen.

Zwölftens: Und gleichwie diese Caution zu dem Ende geleistet wird, und haftet, damit das Publicum wegen der ausfallenden Gewinuste gesicheret seye, also

übernehmet auch unsere Hofkammer die Garantie nach Maaß des Cautions-Quantum, und wofern die Lotterie, die für das Publicum ausfallende Gewinnste, und zu was sie sonst verbunden ist, nicht abführen sollte, so wird Unsere Hofkammer diese Zahlungen von der mehr bemelten Caution leisten.

Dreyzehentens: Wann aber Unsere Hofkammer zu Folge der übernommenen Garantie denen gewinnenden Partheyen die zu praetendiren habenden Quanta wirklich auszahlen müßte, so muß dagegen die Direction, wenn sie noch weiter die Ziehung einer Lotterie vornehmen will, das Cautions-Quantum immer wider ergänzen, oder so lange sie dieses nicht thuet, soll die weitere Ziehung einer Lotterie in Suspensio bleiben.

Bierzehentens: Und schließlich haben Wir noch zu mehrerer Sicherheit des Publici allergnädigst verordnet, daß beständig einer von Unseren Rätthen die Mitsperr der Lotterie-Haupt-Cassa haben solle.

Wir gebieten demnach allen und jeden, besonders aber Unseren k. k. Guberniis, und Landesstellen, in Unseren gesammten deutsch, und hungarischen Erblanden, daß dieselben die mehr benannte privilegirte grosse Lotteriedirection bey denen ihr gnädigst verliehenen Freyheitsartikeln kräftigst handhaben, und schützen, an bey aber auch nicht zulassen sollen, daß von ihr, oder ihren Officianten, oder von anderen ihren Untergebenen darwider gehandelt, oder was anderes, als ihr Direction ausdrücklich eingestanden worden, unternommen werde; Denn hieran wird Unser gnädigster

Wille, und Meynung vollzogen; Gegeben in Unserer
 k. k. Haupt- und Residenz - Stadt Wien, den 29ten
 Monatstag Martii im siebenzehnhundert siebenzigsten,
 Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,
Regae, Bohae. Suprus. et A. A. prus. Cancius.

Leopold Graf v. Kollowrat.

Ad Mandatum Sacrae Caeso.
Regiae Majestatis proprium.

Joh. Sebast. Christ. v. Müller.

P l a n.

1 Preis à fl. 50,000	macht fl.	50,000
1 = à 30,000	= =	30,000
1 = à 20,000	= =	20,000
1 = à 15,000	= =	15,000
1 = à 10,000	= =	10,000
1 = à 6000	= =	6,000
2 = à 4000	= =	8,000
10 = à 1000	= =	10,000
12 = à 500	= =	6,000
20 = à 300	= =	6,000
40 = à 200	= =	8,000
110 = à 100	= =	11,000
800 = à 75	= =	60,000
1000 = à 60	= =	60,000
<hr/> <hr/>		
2000 Preise betragen	fl.	300,000

B e r e c h n u n g.

Einnahm.	Ausgab.
6000 Loose à 50 fl. betragen 300000 fl.	2000 Gewinnste betragen 300000 fl.

Da unter 6000 Loosen 2000 gewinnen, so kommen
just zween Fehler auf einen Treffer.